



NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates** des Stadtteiles Sitzenkirch der Gemeinde Kandern am Dienstag, 13. Dezember 2022 um 20:00 Uhr.

TAGESORDNUNG

- | | | |
|-----|--|---|
| 1 | Fragen der Zuhörer zu den Tagesordnungspunkten _____ | 1 |
| 2 | Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung eines ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäudes zum Wohnhaus auf Flurstück 55/2 in der Mühlenstrasse auf Gemarkung Sitzenkirch _____ | 1 |
| 3 | 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung – AbWS) der Stadt Kandern vom 14.12.2015 _____ | 2 |
| 4 | Bekanntgabe und Verschiedenes _____ | 2 |
| 4.1 | Wegebau an der Kirche..... | 2 |
| 5 | Fragen der Zuhörer _____ | 2 |

1 FRAGEN DER ZUHÖRER ZU DEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN

Es waren keine Fragen vorhanden.

2 ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG ZUR NUTZUNGSÄNDERUNG EINES EHEMALIGEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN GEBÄUDES ZUM WOHNHAUS AUF FLURSTÜCK 55/2 IN DER MÜHLENSTRASSE AUF GEMARKUNG SITZENKIRCH

Die Bauherrschaft plant die Umnutzung eines ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäudes zu einem Wohnhaus.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, so dass § 34 BauGB anzuwenden ist. Nach §34 BauBG muss sich das Vorhaben in die Umgebung einfügen.

Die neue Firsthöhe von 8,09m liegt unter der bereits bestehenden und verbleibenden Firsthöhe von 10,11m.

Der Gewässerabstand von mindestens 5m zum Lippisbach wird eingehalten.

Wortmeldungen zum Bauantrag:

Es ist schön, dass der alte Charakter des Gebäudes mit einem Fachwerk erhalten bleibt. So fügt sich das Gebäude auch gut in die Umgebung ein.

Des Weiteren ist hervorzuheben, dass das Bauvorhaben mit ELR-Mitteln gefördert werden kann. Dies ist besonders vorteilhaft, da durch die Schwerpunktgemeinde bis 2025 mit erhöhten Fördersätzen auch für private Bauvorhaben gefördert wird.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung wurde vom Ortschaftsrat einstimmig zugestimmt.



3 6. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG (ABWASSERBESEITIGUNG – ABWS) DER STADT KANDERN VOM 14.12.2015

Zur Sicherstellung der Rechtssicherheit wird der §49 Abs. 1 (Ordnungsgebühren) ergänzt wie in der Vorlage zu entnehmen ist ergänzt.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat verweist das Beratungsergebnis zur Beschlussfassung an den Gemeinderat, die 6. Änderungssatzung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

4 BEKANNTGABE UND VERSCHIEDENES

4.1 WEGEBAU AN DER KIRCHE

Der Wegebau an der Kirche ist nahezu fertig und wird komplett fertiggestellt, sobald die Witterung dies wieder zulässt.

Die Zuwegung kann bereits wieder benutzt werden.

5 FRAGEN DER ZUHÖRER

Es sind keine Fragen vorhanden.